



REGLEMENT
ÜBER DIE FÖRDERUNG
VON HALB- UND HOCHSTAMMBÄUMEN
DER GEMEINDE ZEININGEN

Gültig ab 01.01.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement über die Förderung von Halb- und Hochstammbäumen bezweckt

- a) die dauernde Erhaltung und fachgerechte Pflege sowie
- b) die Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen und ökologisch wertvollen Hochstammbäumen wie Feldahorn, Winterlinde und Nussbäume etc. gemäss Anhang 1.

§ 2 Förderung

Förderbeiträge werden ausgerichtet an

- a) die Pflege bzw. den Schnitt von förderberechtigten Bäumen
- b) die Neupflanzung von förderberechtigten Bäumen.

§ 3 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Baumförderung obliegt dem Gemeinderat.

§ 4 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung und die Naturschutzkommission für administrative Angelegenheiten und die Auszahlung der Beiträge
- b) die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft für die Führung, Aufsicht und Kontrollen.

2. Fördervoraussetzungen

§ 5 Grundsatz

Förderberechtigt sind Halb- und Hochstammbäume im Gemeindegebiet Zeiningen. Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz.

§ 6 Pflegebeiträge

¹Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Pflege von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Stammhöhe mindestens 120 cm
- b) Entschädigungen nur an Kern- und Steinobstbäume die im Ertrag stehen,
- c) oder an weitere ökologisch wertvolle Halb- und Hochstammbäume gemäss Anhang 1
- d) Pflegebeiträge nur an Bäume ab dem 3. Standjahr
- e) Der Pflegebeitrag kann jeweils nach der ausgeführten Pflege bezogen werden
- f) Jeder förderberechtigte Baum ist maximal jedes 3. Jahr zum Bezug eines Pflegebeitrags berechtigt
- g) Baumbestände in Anlagen sind von den Pflegebeiträgen ausgeschlossen
- h) Die Pflegemassnahmen sind zu dokumentieren und zu belegen.

²Pro gepflegten förderberechtigten Baum wird von der Ortsbürgergemeinde eine Entschädigung von pauschal CHF 50 ausgerichtet.

§ 7 Neupflanzungen

¹Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Förderbeiträge an die Neupflanzung von Bäumen ausgerichtet werden:

- a) Entschädigungen an Bäume gemäss Anhang 1
- b) Gepflanzter Baum erreicht eine Stammhöhe von mindestens 120 cm
- c) Förderberechtigt sind Neupflanzungen oder als Ersatz von mindestens 16-jährigen Bäumen
- d) Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt 10 Meter.

²Die Einwohnergemeinde vergütet dem Bewirtschafter eine Pauschale von CHF 150 pro neu gepflanztem Baum.

3. Administratives

§ 8 Grundlagen

Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft führt auf der Basis der Erhebungen der kantonalen Abteilung Landwirtschaft eine Kontrolle über die Obstbäume im Gemeindegebiet Zeiningen.

§ 9 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche für Neupflanzungen als auch für Pflegebeiträge sind nach erfolgter Pflanzung bzw. nach Durchführung der Pflege bis jeweils am 31.12. der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 10 Limitierung Beiträge

Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich CHF 5'000 für Pflegebeiträge und CHF 1'500 für Neupflanzungen limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 31.12. überschritten, so werden die neusten Gesuche auf das Folgejahr verschoben (Datum des Gesucheingangs). Pro Bewirtschafter werden während dem Rechnungsjahr für maximal 10 Bäume einen Pflegebeitrag ausbezahlt. Sind die Fördermittel Ende Jahr nicht ausgeschöpft können Beiträge für mehr als 10 Bäume ausbezahlt werden.

§ 11 Kompetenz Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die in § 6, 7 und 10 dieses Reglements genannten Beträge periodisch in eigener Kompetenz angemessen anzupassen. Die Anpassungen werden der Naturschutzkommission und der Ortsbürgerkommission vorgängig zur Stellungnahme abgegeben.

§ 12 Fällung eines Baumes

Wird ein Baum gefällt für welchen Fördergelder für die Neupflanzung gemäss § 7 bezahlt wurden und ist dieser weniger als 15 Jahre alt muss entweder

- a) das Fördergeld zurückbezahlt oder
- b) für gleichwertigen Ersatz gesorgt werden. Ersatzpflanzungen müssen längstens innerhalb eines Jahres nach der Fällung erfolgen.

§ 13 Kontrolle/Sanktionen

1Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft führt stichprobenartig Kontrollen durch. Werden Mängel festgestellt, so informiert sie den verantwortlichen Bewirtschafter darüber und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

2Der Gemeinderat ordnet bei festgestellten Mängeln auf Antrag der kommunalen Erhebungsstelle die Kürzung von Förderbeiträgen an. In schweren Fällen ist der Gemeinderat berechtigt, einen Bewirtschafter ganz von der Förderberechtigung auszuschliessen.

§ 14 Rechtsmittel

1Gegen Entscheide der kommunalen Erhebungsstelle Landwirtschaft auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 15 Inkrafttreten

1Dieses Reglement tritt per 01.01.2026 in Kraft.

2Erste Fördergesuche sind bis am 31.12.2026 einzureichen. Erstmals förderberechtigt sind Neupflanzungen und Pflegearbeiten, die nach dem 01.01.2026 ausgeführt wurden.

Beschlossen von der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung am 4. Dezember 2025.

EINWOHNERGEMEINDE ZEININGEN

Andreas Geiss
Gemeindepräsident

Miyuki Verheijen
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Liste der einheimischen standortgerechten Bäume

Kern- und Steinobstbäume (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Zwetschge)

Nussbaum (*Juglans regia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Grau-Erle (*Alnus incana*)
Hänge-Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Buche/Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Holz-Apfelbaum/Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Silber-Pappel (*Populus alba*)
Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)
Pyramiden-Pappel (*Populus nigra italica*)
Zitter-Pappel, Espe (*Populus tremula*)
Wild-Kirsche, Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Wild-Birnbaum/Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Reif-Weide (*Salix daphnoides*)
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
Korb-Weide (*Salix viminalis*)
Trauer-Weide (*Salix sp.*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

Vergütung an andere Baumarten erfolgen nur nach vorgängiger schriftlicher Antragsstellung z. Hd. der Naturschutzkommission und deren Gutheissung.